

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/292
öffentlich	

Fachdienst Gremien, Kommunikation, Controlling

Datum: 16.11.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	18.11.2020	Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Infrastruktur
Ö	26.11.2020	Hauptausschuss
Ö	03.12.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Antrag der CDU-Fraktion auf eine Förderrichtlinie zur Stützung von gastronomischen Treffpunkten mit Musik und/oder kulturellen Veranstaltungen im Kreis Segeberg

Beschlussvorschlag:

Die CDU Kreistagsfraktion beantragt, der Hauptausschuss/Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag unterlegt die nachfolgende Förderrichtlinie, im Haushaltsjahr 2021 mit einem Betrag von 750.000 €. Die Mittel sind im Haushalt entsprechend einzustellen.

Sachverhalt:

s. Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro (Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Stuvenborn, den 15.11.2020

Die CDU Kreistagsfraktion beantragt, der Hauptausschuss/Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag unterlegt die nachfolgende Förderrichtlinie, im Haushaltsjahr 2021 mit einem Betrag von 750.000 €. Die Mittel sind im Haushalt entsprechend einzustellen.

Förderrichtlinie zur Stützung von gastronomische Treffpunkten mit Musik und/oder kulturellen Veranstaltungen im Kreis Segeberg

Präambel

Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie bzw. der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage bei Betreibern von Gasthöfen mit Saalbetrieb und gastronomische Treffpunkte mit Musik (Musikkneipen, Discos und Bars mit Liveauftritten) einzudämmen. Eine Förderung nach diesen Förderkriterien setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Es soll damit verhindert werden, dass der eingetretener Stillstand in dieser Branche zu einer Insolvenzwellen, der betroffenen Betriebe führt und dadurch die Diversität der Kulturlandschaft unseres Kreises dauerhaften Schaden nimmt.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

§1 Antragsberechtigte

- Antragsberechtigt sind Betreiber von Gasthöfen mit Saalbetrieb und gastronomische Treffpunkte mit Musik (Musikkneipen, Discos und Bars mit Liveauftritten), welche zwischen Januar bis November 2020 eines der genannten Lokale im Kreisgebiet unterhalten haben.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die unter § 1 benannten Betriebe im Kreis Segeberg über diese Förderrichtlinie kurzfristig zu informieren.
- Anträge können bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

§2 Förderhöhe

Es wird an die jeweiligen Betreiber/innen ein einmaliger pauschaler Betriebszuschuss für das Jahr 2020, in Höhe von 50 Euro pro Quadratmeter, der von ihr/ihm betriebenen Einrichtung gezahlt. Die Gesamtförderung pro Betrieb wird auf 10.000 € gedeckelt.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag, welcher formlos gestellt werden kann und unter Vorlage geeigneter Unterlagen (Gewerbeanmeldung, Pachtvertrag etc).

§ 3 Gültigkeit

Diese Förderrichtlinie tritt mit Ihrer Beschlussfassung in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 gültig.

Bad Segeberg, den XX.XX.2020

Begründung:

Der Kreis Segeberg sollte Gasthöfe mit Saalbetrieb und gastronomische Treffpunkte mit Musik (Musikkneipen, Discos und Bars mit Liveauftritten) unterstützen. Diesen wurde aktuell für den Lockdown-Monat November eine Unterstützung durch Bund und Länder zugesagt. Viele dieser Betriebe hatten aber bereits vorher einige Monate geschlossen oder können durch die Auflagen nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Viele Kosten wurden in den ersten Monaten gestundet, welche jetzt nachgezahlt werden müssen. Im Zuge der Corona-Krise droht nach Einschätzung des Hotel- und Gaststättenverbandes (Dehoga) einem großen Teil der Restaurants und Gasthöfe in Schleswig-Holstein das Aus. „Wir befürchten, dass 30 Prozent aller Läden aufgeben“, sagte Verbandspräsident Axel Strehl der Deutschen Presse-Agentur. Klassische Landgasthöfe im Binnenland sind seiner Einschätzung nach besonders stark betroffen. Der Kreis Segeberg unterstützt Kunst und Kunst und Kultur, veranstaltet die Kulturwoche, zeichnet Künstler mit dem Kunst- und Kulturpreis aus, fördern die Musikschule und Jugend musiziert, das Theater in Wahlstedt, das Theater Bad Bramstedt, den Chor-Verein Kisdorf und unterstützt zahlreiche Spielstätten als Auftrittsmöglichkeiten für andere Kulturschaffende im Kreis Segeberg. Das ist gut, richtig und wichtig. Durch dieses Raster fallen jedoch die Treffpunkte mit Musik, die Bands und anderen Musikern eine Bühne zum Broterwerb bieten. Der Kreis sollte diese etwas anderen Kulturstätten und Treffpunkte mit sozialer Funktion, die unverschuldet durch die Pandemie in existenzielle Not geraten sind, unterstützen.